



Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Buschhöhe 8, 28357 Bremen
Telefon 0421 17367-0 - Telefax 0421 17367-15
info@berufsbildung-see.de
www.berufsbildung-see.de

Satzung

der

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Bremen, März 2016

Der am 18. Februar 1954 durch Vereinbarung gegründete „Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e. V.“ hat sich in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 1954 eine Satzung gegeben, die in den Mitgliederversammlungen vom 30. Januar 1980, 20. April 1989, 26. Mai 1992, 15. November 1996, 24. April 2002 und 17. März 2016 die nachfolgende Fassung erhalten hat.

I. Abschnitt

Stellung und Aufgaben des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist dort im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Haushaltsjahr des Bundes.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung der beruflichen Bildung in der Seeschifffahrt. Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:
 1. die Durchführung der beruflichen Bildung in der Seeschifffahrt im Rahmen der vom Bund erteilten Ermächtigung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder und der Auszubildenden zu fördern,
 2. bei der Regelung der beruflichen Bildung in der Seeschifffahrt mitzuwirken,
 3. über berufliche Bildung in der Seeschifffahrt zu informieren und Interessierte zu beraten,
 4. Unterstützung der Bundeslotsenkammer im Rahmen der Seelotsenausbildung.
- (3) Der Verein hat Aufgaben, die über die in Absatz 2 genannten hinausgehen, wahrzunehmen, wenn sie dem Zweck des Vereins entsprechen und ihre Übernahme von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen wird. Beschlüsse, durch die dem Verein Aufgaben zugewiesen werden, müssen Angaben darüber enthalten, in wessen Auftrag die Aufgaben wahrgenommen werden sollen, welchen Umfang sie haben und von wem und gegebenenfalls zu welchen Anteilen die Durchführung der Aufgaben finanziert werden sollen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 werden im Auftrag des Bundes durchgeführt.
- (2) Die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 werden im Auftrag aller Mitglieder wahrgenommen.

II. Abschnitt

Mitglieder und Organe des Vereins

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
1. der Bund, vertreten durch die zuständigen Bundesminister,
 2. die fünf Küstenländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, vertreten durch ihre zuständigen obersten Landesbehörden,
 3. Verband Deutscher Reeder e. V.,
 4. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.,
 5. Bundeslotsenkammer.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung dafür gestimmt haben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur wirksam, wenn er mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres in der Form eines eingeschriebenen Briefes erklärt wird. Der Einhaltung der Bestimmungen des Satzes 1 bedarf es nicht, wenn eine Satzungsänderung einem Mitglied einen wichtigen Grund zum Austritt gibt. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen seine etwaigen Rechte aus und an dem Vereinsvermögen. Freiwillige Zuwendungen des Vereins an den Ausscheidenden sind nicht zulässig.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen.

III. Abschnitt

Mitgliederversammlung des Vereins

§ 6

Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem Geschäftsführer übertragen sind und von diesem wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
1. den Vorstand zu wählen und gegebenenfalls den Geschäftsführer zu bestellen,
 2. den Rechenschaftsbericht des Vereins zu beschließen und die Berichte der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen sowie die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers zu erteilen,
 3. den Haushalt des Vereins zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind.
- (3) Ist nach Absatz 2 die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist unter Beachtung von § 8 Absatz 3 eine weitere Sitzung einzuberufen. In der neuen Sitzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) In Eilfällen kann der Vorstand auch ohne Mitgliederversammlung Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung herbeiführen. An dem Verfahren müssen alle Mitglieder beteiligt werden. Derartig zustande gekommene Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn dieses von einem der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Über den wesentlichen Hergang der Sitzung der Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Abschnitt

Vorstand des Vereins

§ 9

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Arbeitgeber den Vorsitzenden und auf Vorschlag der Arbeitnehmer den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Aufgaben

- (1) Das Amt des Vorstands ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und erledigt die Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung oder einem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 11

Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.

V. Abschnitt

Geschäftsführer des Vereins

§ 12

Bestellung

Sofern die Mitgliederversammlung von § 5 Absatz 2 Gebrauch macht, bestellt sie auf Vorschlag des Bundes mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder einen Geschäftsführer.

§ 13

Aufgaben

- (1) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben ist der Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit sie ihm übertragen sind.
- (3) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 auszuüben,
 2. die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vorstand vorzubereiten und die Niederschriften zu erstellen,
 3. die Haushaltsführung ordnungsgemäß durchzuführen,
 4. die Geschäftsführung der Arbeitskreise zu gewährleisten,

5. den Rechenschaftsbericht im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erstellen,
6. die Arbeitnehmer des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand einzustellen und zu entlassen.

§ 14

Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführer aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.

VI. Abschnitt

Haushalt des Vereins

§ 15

Haushaltsplan

- (1) Die Ausgaben des Vereins zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 werden jährlich in einem Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Der Haushaltsplan wird mit den Stimmen aller beitragszahlenden Mitglieder beschlossen. Nicht beitragszahlende Mitglieder haben in Haushaltsangelegenheiten nur beratende Stimme.

§ 16

Beiträge und Kostenerstattung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden nach einem Kostenverteilungsschlüssel, der entsprechend der Aufgabenverteilung jährlich mit den Stimmen aller beitragszahlenden Mitglieder festgesetzt wird, durch Beiträge und Kostenerstattung finanziert.
- (2) Die Ausgaben werden finanziert für Aufgaben
 1. nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 durch Beiträge aller Mitglieder mit Ausnahme von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. und der Bundeslotsenkammer,
 2. nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 vom Bund durch Kostenerstattung nach Maßgabe des Haushaltsplans und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes,
 3. nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 von der Bundeslotsenkammer durch Kostenerstattung nach Maßgabe des Haushaltsplans und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

§ 17

Rechnungsprüfung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft.
- (3) Der Bund und die fünf Küstenländer können die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln stammenden Beiträge und Kostenerstattung selbst prüfen oder die Beauftragte prüfen lassen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe nach § 91 Bundeshaushaltsordnung und Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.
- (4) Findet eine Prüfung nach Absatz 3 statt, so kann auf eine Prüfung nach Absatz 2 verzichtet werden.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder beschlossen.

§ 19

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung, in welcher Weise ein nach Begleichung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibendes Vereinsvermögen verwendet werden soll. Die Verwendung darf nur für steuerlich anerkannte gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete der Seeschifffahrt erfolgen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.